

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **KOM Bauunternehmung GmbH, Hamburger Allee 26-28, 60486 Frankfurt/M.**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für die Arbeitnehmerüberlassung zwischen der KOM Bauunternehmung GmbH und dem Entleiher vereinbart.

Vorbemerkung

Derzeitiger Unternehmensgegenstand der KOM Bauunternehmung GmbH ist Ausführung der Bauarbeiten. KOM Bauunternehmung GmbH stellt außerdem seinen Kunden zur Erledigung von Aufgaben vorübergehend Personal zur Verfügung.

1. Vertragsabschluss

Wir die KOM Bauunternehmung GmbH, erklären, dass wir über die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 1 Abs. 1 AÜG, erteilt durch die Agentur für Arbeit in Düsseldorf am 17.11.2015. Wir verpflichten uns, den Entleiher unverzüglich im Sinne von § 12 Abs. 2 AÜG über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis schriftlich zu unterrichten und in den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs, auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinzuweisen.

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne des § 12 AÜG bedarf der Schriftform. Der Entleiher verpflichtet sich hiermit verbindlich, die ihm von uns zugeleiteten Vertragsexemplare gegen zu zeichnen und ein unterschriebenes Vertragsexemplar an uns zurück zu senden. Wir sind weder berechtigt noch verpflichtet, unsere Mitarbeiter zu überlassen, ohne dass ein der Schriftform entsprechender Vertrag abgeschlossen ist.

2. Gegenstand des Vertrages

Wir überlassen nach Maßgabe der jeweiligen Einzelanforderung geeignete und grundsätzlich leistungsbereite Arbeitskräfte, ohne selbst dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung der Mitarbeiter zu schulden. Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend. Sofern keine besonderen Qualifikationsanforderungen vereinbart sind, schuldet KOM Bauunternehmung GmbH dem Entleiher einen für die nachgesuchte Tätigkeit ausgebildeten oder mit der Durchführung derartiger Arbeiten bereits einmal betrauten Mitarbeiter durchschnittlichen Ausbildungs-, Wissens- und Erfahrungsstandes. Wir sind berechtigt, die für die konkrete Überlassung ausgewählten Mitarbeiter während der Überlassungsdauer jederzeit im Rahmen der nachgesuchten Qualifikation auszutauschen. Wünscht der Verleiher die Überlassung eines bestimmten, namentlichen bekannten Mitarbeiters, so sind wir berechtigt, einen anderen Mitarbeiter gleicher Qualifikation zu stellen, falls der nachgesuchte Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis zu uns während der vorgesehenen Überlassungsdauer ausscheidet oder arbeitsunfähig erkrankt oder ihm zustehenden Urlaub in Anspruch nimmt.

3. Beginn, Dauer und Durchführung der Überlassung

Der Beginn und die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung werden gemäß der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung geregelt.

Wir haben uns die obliegende Überlassungspflicht erfüllt, wenn unser Mitarbeiter beim Entleiher eingetroffen ist. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist überlassen wir unseren Mitarbeiter an den Firmensitz des Entleiherbetriebes, der den Überlassungsvertrag mit uns schließt. KOM Bauunternehmung GmbH stellt sowohl bei entschuldigtem, als auch bei unentschuldigtem Fehlen unseres Mitarbeiters geeigneten Ersatz zur Verfügung. Dies gilt auch, wenn ein Anlass vorliegt, der gemäß § 1 KschG den Arbeitgeber zur fristlosen Personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigen würde. Mit der Überlassung übertragen wir dem Entleiher die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechtes.

4. Haftung des Verleihers

Wir haften nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Gebrauchsfähigkeit der von unserem Mitarbeiter für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Falls dem Entleiher Leistung eines von uns ausgewählten Mitarbeiters nicht ausreichend qualifiziert erscheint, hat er dies uns unverzüglich am Tage des Arbeitsantritts bis spätestens 12:00 Uhr mitzuteilen. Soweit dieses Verlangen auf einer mangelnden Eignung des Arbeiters beruht, werden wir Ersatz stellen. Kommen wir diesem Verlangen nicht nach, ist der Entleiher berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn der Entleiher einen namentlich konkret benannten Mitarbeiter angefordert hat. Bezieht sich der Leistungsbezug auf einen Mitarbeiter, der namentlich vom Entleiher ausdrücklich bestellt wurde, haften wir nur, wenn wir das Nichterscheinen des Mitarbeiters zu vertreten haben. Hinsichtlich der Haftung gilt Absatz 2 entsprechend. Für Unmöglichkeit und Verzug jeder Art und jedweden Umfangs haften wir ohne Ausnahme nicht, wenn dies auf Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr oder sonstige Unruhen, terroristische, politische und amokartige Gewalthandlungen, sowie auf Naturereignisse, Kernenergie-Katastrophen und Sperrung oder Behinderungen des Transportweges zurückzuführen sind.

5. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher erteilt den überlassenen Mitarbeitern Anweisungen, die sich auf Art, Umfang, Zeit und Ort ihrer Tätigkeit erstrecken. Die KOM Bauunternehmung GmbH stellt den Transport der Mitarbeiter zu seinen jeweiligen Baustellen auf seine Kosten und Gefahr sicher. Der Entleiher ist für die Einhaltung der in seinem Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes verantwortlich und belehrt die ihm überlassenen Mitarbeiter darüber. Er setzt die gesuchten Mitarbeiter nach Möglichkeit entsprechend der Qualität ein. Er verpflichtet sich, die Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeitsaufnahme und bei entsprechenden Veränderungen einzuweisen und mit den mit der Arbeitsausführung verbundenen Gefahren und Risiken vertraut zu machen. Die vom Entleiher geschuldete und mit KOM Bauunternehmung GmbH vereinbarte Vergütung wird im Falle eines quantitativ und qualitativ niedrigeren Einsatzes nicht berührt. Der Einsatz unserer Mitarbeiter hat im Rahmen der zwischen diesem und uns arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten zu erfolgen. Unsere Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich verpflichtet, auf Weisung des Entleihers Mehrarbeit zu leisten, allerdings nur im Rahmen des geltenden Arbeitszeitrechtes. Der Entleiher ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Ausbleiben unserer Mitarbeiter zu unterrichten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird angenommen, dass wir unserer Verpflichtung zur Überlassung des nachgesuchten Personals genügt zu haben. Im Falle eines Arbeitsunfalles sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Entleiher ist ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet sowie verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden. Wird der Betrieb des Entleihers legal bestreikt, so sind wir zur Überlassung unserer Mitarbeiter nicht verpflichtet. Auf § 11 Abs. 5 AÜG wird zusätzlich verwiesen. Die Vergütung unserer Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch uns. Unser Mitarbeiter ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen von Entleiher entgegen zu nehmen. Zahlungen, die der Entleiher gegenüber unserem Mitarbeiter vornimmt, geschehen auf sein Risiko und können uns nicht entgegengehalten werden. Soweit auf das Arbeitsverhältnis kein Tarifvertrag Anwendung findet, gelten die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Betrieb des Entleihers maßgeblichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts. Der Entleiher ist verpflichtet, die wesentlichen Arbeitsbedingungen (Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsort zu leistende Tätigkeit, vereinbarte Arbeitszeit, Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, Kündigungsfristen, für die Arbeitsverhältnisse einschlägige Tarifverträge und Betriebs- sowie Dienstvereinbarungen, Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie sonstige Bestandteile des Entgelts und deren Fälligkeit) der KOM Bauunternehmung GmbH mitzuteilen.

6. Haftung des Entleihers

Der Entleiher haftet uns auf Ersatz von Schäden, die uns dadurch entstehen, dass dieser seinen Pflichten aus Ziffer 5 insbesondere seiner Verpflichtung zum Arbeitsschutz nicht genügt hat. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen und Ausfälle, die wir für unseren Mitarbeiter erbringen müssen, der aufgrund eines durch Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen herbeigeführten Arbeitsunfalls ausfällt, sowie die dadurch entstehenden Ausfälle.

7. Preise und Zahlung

Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf der Grundlage der von unseren Mitarbeitern für den Entleiher geleisteten Stunden. Diese ergeben sich aus den Tätigkeitsnachweisen. Der Entleiher ist verpflichtet, diese Tätigkeitsnachweise gegenzuzeichnen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Entleiher mit den vom Mitarbeiter aufgelisteten Stunden nicht übereinstimmt. In diesem Fall sind die Stundenunterschiede durch den Entleiher zu notieren. Kommt der Entleiher seiner Zeichnungspflicht auch nach einer Mahnung von uns nicht nach, sollen die Stunden der Abrechnung verbindlich zugrunde gelegt werden, die sich aus den von unserem Mitarbeiter uns eingereichten Tätigkeitsnachweisen ergeben. Die Rechnungen sind binnen 8 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Entleiher mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, gilt hiermit ein Verzugszinssatz iHv 4 Prozentpunkten über Basiszinssatz als vereinbart. Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen vom Entleiher bezahlt: 20 Prozent für Nachtarbeit (als Nachtarbeit im Sinne der Zuschlagsbestimmungen gilt die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr, bei Zwei-Schichten-Arbeit die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Zeit der Nachtschicht geleistete Arbeit), 75 Prozent für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, und 200 Prozent des Gesamttarifstundenlohns für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, am 1. Mai und ersten Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen. Ebenso für die Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen. Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

8. Zurückbehaltung von Mitarbeitern

KOM Bauunternehmung GmbH ist in folgenden Fällen berechtigt, nach eigener Wahl entweder den Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen oder bei Aufrechterhaltung des Überlassungsvertrages Leistungsverweigerungsrechte (Abzug unserer Mitarbeiter von der Baustelle) geltend zu machen:

- bei Zahlungsverzug des Entleihers
- wenn sich die Vermögenslage des Entleihers so verschlechtert, dass eine Gefährdung unserer Vergütungsansprüche eintritt
- im Falle der Beantragung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Entleihers.

9. Dauer der Überlassung und Kündigung

Der Überlassungsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er geschlossen ist. Während dieser Zeit ist der Vertrag ordentlich unkündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt in der nachhaltigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den jeweils anderen Partner.

10. Übernahme von Mitarbeitern des Verleihers durch den Entleiher

Wird ein Mitarbeiter des Verleihers vom Entleiher während der Dauer der Zusammenarbeit oder in einem Zeitraum von 12 Monaten danach vom Entleiher abgeworben oder ohne Zustimmung des Verleihers angestellt, verpflichtet sich der Entleiher eine Ablösung in Höhe von 2 Monatsabrechnungen (Grundlage 40 Std./Woche x vereinbarten Stundensatz) pro Mitarbeiter an den Verleiher zu zahlen.

11. Sonstige Bestimmungen

Es gelten die für den Entleiherbetrieb gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch aus Wechseln, Schecks oder Urkunden ist Bad Homburg v.d.H.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll dasjenige gelten, was nach dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.